#### Polizeiverordnung

# gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBI. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 19.10.2021 verordnet:

## Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, sowie Stege und die Uferböschung.

#### Abschnitt 2

#### Schutz vor Lärmbelästigungen

## § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

#### § 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden (insbesondere ist z. B. das Singen, Musizieren und Schreien nur zulässig, wenn andere dadurch nicht erheblich belästigt werden). Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### § 4 Lärm von Sportplätzen

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben weitergehende Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Für die öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde gelten die Regelungen der gemeindlichen Spielplatzordnung.

#### § 5 Lärmerzeugende Geräte und Apparaturen

In bewohnten Gebieten oder in einem Abstand zu diesen, von weniger als 300 m dürfen Knallgeräte, Schussapparate oder sonstige lärmerzeugende Geräte für die Sicherung der Obsternte und für vergleichbare andere Zwecke nur vom Beginn der Reife bis zum Ende der Ernte durch Landwirte im Sinne von § 201 BauGB aufgestellt und betrieben werden. Von 21.00 Uhr – 8.00 Uhr morgens ist der Betrieb der Geräte untersagt.

#### § 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV), bleiben unberührt.
- (3) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten nicht für gewerbliche Arbeiten.

#### § 7 Lärm durch Tierhaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, insbesondere von Geflügel.

#### § 7a Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten

#### § 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt.

#### § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

#### § 11 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

#### § 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Hundeführer oder vom Hundehalter zu beseitigen.

#### § 13 Fütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.
- (2) Im Gemeindegebiet von Allensbach dürfen Wasservögel nicht gefüttert werden. Wasservögel im Sinne dieser Verordnung sind alle Vögel, die artgemäß in der Lage sind, im Wasser zu schwimmen.
- (3) Das Füttern umfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Wasservögeln oder Tauben aufgenommen werden.

#### § 14 Belästigung durch Ausdünstungen und dgl.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

#### § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf das Plakatieren bei allgemeinen Wahlen.

#### Abschnitt 4

Belästigung der Allgemeinheit und Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

#### § 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  - 1. das Nächtigen,
  - 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  - das Verrichten der Notdurft.
  - 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
  - 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (1) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 16 a Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze und öffentlich ausgewiesener Wohnwagenstellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

#### § 16 b Feuergassen

- (1) Feuergassen i.S. dieser VO sind alle Grundstücke der Gemeinde, die von einer öffentlichen Straße aus eine wegemäßige Verbindung zum See vermitteln. Zweckbestimmung der Feuergassen ist, im Brandfall die rasche Verfügbarkeit von Löschwasser sicherzustellen.
- (2) In den Feuergassen ist über die eigentliche Zweckbestimmung hinaus der Zugang zum Baden im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet. Ebenso das Anlegen mit Booten.
- (3) Nicht gestattet sind:
  - a) die in § 16 Abs. 1 dieser VO genannten Handlungen,
  - b) das Lagern und das dauerhafte Verweilen über den nach Abs. 2 ermöglichten Nutzungszweck hinaus,
  - c) die Lagerung von Booten und anderen Gegenständen.

#### § 17 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 17 a Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer und Anlieger nicht gefährdet werden.

#### § 18 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

- Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige intensiv g\u00e4rtnerisch unterhaltene Anlagenfl\u00e4chen au\u00dberhalb der Wege und Pl\u00e4tze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Fl\u00e4chen zu betreten;
- 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
- 3. zu lagern, mitgebrachte Unterlagen auszubreiten, zu campieren, Feuer zu entzünden, zu grillen und außerhalb der ausgewiesenen Spielplätze Ball- und Wurfspiele auszuüben;
- 3a. die in § 16 Abs. 1 für öffentliche Straßen untersagten Handlungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vorzunehmen;
- 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
- 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

- 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen oder auf die Liegewiesen mitzunehmen;
- 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- 8. Gewässer und Wasserbecken zu verunreinigen;
- 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen, zu reiten, zu zelten oder zu baden.
- 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- 11. Windsurfbretter und die dazugehörigen Einrichtungen an den nicht dafür zugelassenen Stellen einzubringen.

## Abschnitt 5 Anzeige von Rattenbefall

#### § 19 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

Die Anzeige- und Bekämpfungspflicht bei Rattenbefall richtet sich nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

## Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

#### § 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

#### § 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
  - entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt (insbesondere durch schreien, singen oder musizieren), durch den andere erheblich belästigt werden;
  - 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sportplätze benützt;
  - 4. entgegen § 5 Knallgeräte, Schussapparate oder sonstige lärmerzeugende Geräte betreibt:
  - 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
  - 6. entgegen § 7 Hunde und andere Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
  - entgegen § 7a in bewohnten Gebieten oder in der N\u00e4he von Wohngebieten L\u00e4rm durch die aufgef\u00fchrten Fahrzeuge erzeugt;
  - 8. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
  - 9. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
  - 10. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält:

- 11. entgegen § 11 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft;
- 12. entgegen § 12 als Führer oder Halter eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- entgegen § 13 Abs. 1- und 2 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter und Lebensmittel in das Wasser hineinwirft oder Futter und Lebensmittel für Wasservögel auslegt;
- 14. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
- 15. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
- 16. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
- 17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet:
- 18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
- 19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter
   Gegenstände wegwirft oder ablagert;
- 21. entgegen § 16 a Wohnwagen und Zelte aufstellt;
- 22. entgegen § 16 b Abs. 3 a die in § 16 Abs. 1 dieser VO genannten Handlungen vornimmt;
- 23. entgegen § 16 b Abs. 3 b über den nach § 17 a Abs. 2 ermöglichten Nut-

- zungszweck hinaus lagert oder dauerhaft verweilt;
- 24. entgegen § 16 b Abs. 3 c Boote und andere Gegenstände lagert;
- 25. entgegen § 17 Abs. 1 Tiere hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
- 26. entgegen § 17 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt;
- 27. entgegen § 17 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
- 28. entgegen § 17 a Bienenstände aufstellt;
- 29. entgegen § 18 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
- 30. entgegen § 18 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
- 31. entgegen § 18 Nr. 3 lagert, mitgebrachte Unterlagen ausbreitet, campiert, Feuer entzündet, grillt und außerhalb der ausgewiesenen Spielplätze Ballspiele ausübt;
- entgegen § 18 Nr. 3a die in § 16 Abs. 1 für öffentliche Straßen untersagten Handlungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vornimmt;
- 33. entgegen § 18 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht:
- 34. entgegen § 18 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;

- 35. entgegen § 18 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Liegewiesen mitnimmt;
- 36. entgegen § 18 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt:
- 37. entgegen § 18 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt;
- 38. entgegen § 18 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt reitet, zeltet oder badet:
- 39. entgegen § 18 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
- 40. entgegen § 18 Nr. 11 Windsurfbretter und die dazugehörigen Einrichtungen einbringt;
- 41. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- 42. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 3 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

#### § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 01.05.2005 außer Kraft.

Allensbach, den 20.10.2021 Ortspolizeibehörde gez. Stefan Friedrich - Bürgermeister -

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.